

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2022/261		
Aktenzeichen: Federführung:	800.000.002, 801.140.000 Stadtkämmerei			
Gemeinderat		Entscheidung	öffentlich	09.11.2022

R. Pr. Nr. 218

Stadtwerke Ettlingen GmbH - Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Entscheidung Vorlage: 2022/261

Beschluss: (Ja 27 Nein 0 Enthaltung 1)

Dem ab 01.01.2023 amtierenden Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Insichgeschäft) erteilt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Aufsichtsrat Stadtwerke Ettlingen GmbH	29.09.2022

Beschlussempfehlung

Dem ab 01.01.2023 amtierenden Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Insichgeschäft) erteilt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Erläuterungstext

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Ettlingen GmbH hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 dem Wechsel in der Geschäftsführung zum 01.01.2023 zugestimmt und Herrn Steffen Neumeister mit Wirkung zum 01.01.2023 zum Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH bestellt.

Für seine Geschäftsführung ist es erforderlich ihm zu gestatten, im Namen der Stadtwerke Ettlingen GmbH Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen. Ihm ist insoweit Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alternative 2 BGB (Insichgeschäft) zu erteilen.

Die Erteilung dieser Befreiung liegt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Ettlingen GmbH im Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat hat in seiner

Sitzung am 29.09.2022 der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Zustimmung zur Befreiung zu erteilen.

Bei der Stadtwerke Ettlingen GmbH handelt es sich um eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Ettlingen. Der Oberbürgermeister vertritt gemäß § 104 GemO die Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH.

Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses des Gemeinderates.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

Diskussion im Gremium

Stadtrat Hilgers findet den Vorschlag nicht ganz so geschickt, denn es sei ja eine Schutzvorschrift. Wenn der Geschäftsführer unternehmerisch tätig wäre und eine eigene Firma hätte, könnte er einer Gesellschaft Materialien verkaufen zu einem Preis über dem Marktpreis und dazu würde er einen Vertrag mit sich selbst machen und dieser Vertrag sei wirksam. Warum kann man so einen Vertrag nicht auch mit einem Vertreter machen? Zudem habe man jetzt einen Geschäftsführer für zwei Gesellschaften, wobei er es natürlich nicht an der Person festmachen möchte. Warum ist das überhaupt notwendig? Er könne so nicht zustimmen.

Oberbürgermeister Arnold ist der Ansicht, dass es gar keine solchen theoretischen Konstrukte brauche, sondern nur den Blick in die Gesellschafterstruktur, wo man sehe, dass die Stadtwerke als Mantelgesellschaft da sei, die Stadtwerke Netz GmbH, die Biotherm GmbH und die Gasversorgung Malsch-Durmersheim, also schon vier Gesellschaften, in denen der Geschäftsführer tätig werde und da mache es keinen Sinn, mit Vertreterregelungen zu arbeiten, sondern dies müsse über den Geschäftsführer laufen und deshalb sei das Konstrukt, dass er ja auch Geschäfte mit sich selbst machen könnte, wenn er eine private Gesellschaft noch nebenher habe, auch dadurch ausgeschlossen, dass dies im Arbeitsvertrag ausgeschlossen sei.

Stadtrat Asché, Stadträtin Kölper und Stadtrat Dr. Keydel stimmen der Vorlage zu.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig, bei einer Enthaltung, vorstehender Beschluss gefasst.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister